



Herr  
Präsident des Bundesrates

Zur Zahl 3457/J-BR/2018

Die Bundesräte David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Erwachsenenschutzgesetz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2 bis 5:

Die Finanzierung der aus dem In-Kraft-Treten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes (2. ErwSchG) resultierenden (Mehr-) Ausgaben ist im Budget des Ressorts für die Jahre 2018 und 2019 sichergestellt. Die dafür erforderlichen Mittel werden im Detailbudget 13.01.02 „Erwachsenenschutz“ zur Verfügung gestellt.

Die zusätzlichen Mittel entsprechen dabei der Höhe jener Mehrkosten, welche den Erwachsenenschutzvereinen durch die Erweiterung ihrer Aufgaben entstehen. Um diese Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist bei den Erwachsenenschutzvereinen ein substanzieller Personalausbau in den Bereichen Clearing und Bewohnervertretung erforderlich, zu dessen Finanzierung die Förderung dieser Vereine durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz entsprechend erhöht werden muss.

Vor diesem Hintergrund ist für das Jahr 2018 – entsprechend dem In-Kraft-Treten des Gesetzes am 1. Juli 2018 – ein Betrag von 10,2 Mio € vorgesehen, der für das Jahr 2019 geplante Vollausbau wurde mit 14,698 Mio € berücksichtigt. Für die folgenden Jahre ist sodann korrelierend mit der allgemeinen Preissteigerung von einer jährlichen Kostensteigerung im Ausmaß von 2% auszugehen. Die genannten Zahlen beruhen auf einer Schätzung des voraussichtlichen Mehranfalls im Clearing und in den neuen Aufgabenbereichen der Vereine sowie einer Schätzung der Anzahl der Einrichtungen, die in den erweiterten Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes (Einrichtungen zur Pflege

und Erziehung Minderjähriger) fallen.

Die Entwicklungen aufgrund des 2. ErwSchG sollen ab Inkrafttreten laufend evaluiert werden. So soll möglichst bald die weitere Kostenentwicklung abgeschätzt werden können.

Zu 6 und 7:

Derzeit befinden sich etwa 60.000 Menschen unter Sachwalterschaft. Es gibt aber Studien, dass etwa fünf- bis sechsmal so viele Menschen potentiell eines Sachwalters bedürfen könnten (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wie hoch ist der potenzielle Bedarf an Maßnahmen zur Unterstützung der rechtlichen Handlungsfähigkeit? Eine Schätzung anhand epidemiologischer Erkenntnisse zur Verbreitung psychischer Krankheiten und kognitiver Behinderungen, April 2014).

Zu 8:

Die wesentlichste Einschränkung für betroffene Personen im geltenden Sachwalterrecht ist, dass nach § 280 Abs. 1 ABGB die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters eingeschränkt wird. Das bedeutet, eine betroffene Person kann in jenen Angelegenheiten, in denen ein Sachwalter/eine Sachwalterin Vertretungsbefugnisse hat, nicht rechtsgeschäftlich verfügen oder sich verpflichten. Erst mit Genehmigung des Geschäfts durch den/die Sachwalter/in wird das Geschäft nachträglich wirksam. § 242 Abs. 1 ABGB in der Fassung des 2. ErwSchG sieht künftig vor, dass die Handlungsfähigkeit vertretener Personen durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht automatisch eingeschränkt wird. Dadurch gelangt der in § 239 ABGB idF 2. ErwSchG verbriefte Grundsatz der Selbstbestimmung zum Durchbruch.

Als weitere Neuerungen, die Probleme des geltenden Sachwalterrechts beheben sollen, können folgende Punkte hervorgehoben werden:

- die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet automatisch nach drei Jahren sofern vor diesem Zeitpunkt kein Erneuerungsverfahren eingeleitet wird (§ 246 Abs. 1 Z 6 ABGB idF 2. ErwSchG);
- die gerichtliche Erwachsenenvertretung kann nur noch für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten bestellt werden (§ 272 Abs. 1 ABGB idF 2. ErwSchG) und nicht mehr für „alle Angelegenheiten“;
- Notare und Rechtsanwälte, die nicht aufrecht in die Liste der zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälte oder Notare eingetragen sind, können die Bestellung zum Vertreter/zur Vertreterin unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen; sie sind

vorzugsweise nur dort zu Vertreter/ Vertreterinnen zu bestellen, wo Rechtskenntnisse erforderlich sind (§ 275 ABGB idF 2. ErwSchG);

- für jedes Bestellungsverfahren zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung ist künftig die Einholung einer Abklärung durch einen Erwachsenenschutzverein („Clearing“) verpflichtend (§ 117a AußStrG idF 2. ErwSchG), so dass den Gerichten in allen Bestellungsverfahren eine Sozialanamnese der betroffenen Person vorliegen wird;
- die Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung (derzeit Sachwalterschaft) werden mit dem 2. ErwSchG umfassend ausgebaut. Neben der Vorsorgevollmacht können betroffene Personen eine nahestehende Person auch bei Vorliegen nur geminderter Entscheidungsfähigkeit im Rahmen einer gewählten Erwachsenenvertretung zum Vertreter/zur Vertreterin bestimmen und Angehörige oder in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannte Person als gesetzliche Erwachsenenvertreter/in für bestimmte im Gesetz definierte Bereiche eintragen lassen. Sämtliche Eintragungen werden künftig im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) erfasst (§ 140h NO idF 2. ErwSchG). Vorsorgevollmacht, gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertretung können nicht nur beim Rechtsanwalt oder Notar, sondern – kostengünstig – auch bei den Erwachsenenschutzvereinen errichtet werden.

Wien, 4. Mai 2018

Dr. Josef Moser

